



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0254 vom 09.11.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	22.11.2011	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag des Josef Bründer auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 L "Baugebiet zwischen Eichendorffallee und Feldbach"

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung eines Doppelpultdaches als versetztes Satteldach mit einer Dachneigung von 20 – 45° als Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Mit beigefügtem Schreiben vom 09.11.2011 beantragt Herr Josef Bründer die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 L.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Antragsteller wurde das beiliegende Foto zur Konkretisierung seines Antrages nachgereicht. Hier ist ein Doppelpultdach dargestellt, welches häufig auch als versetztes Satteldach bezeichnet wird. Somit handelt es sich im weitesten Sinne um ein Satteldach, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, ist die gewählte Dachneigung unter 30°. Mit der Begründung, die Dachfläche Richtung Süden für eine Fotovoltaikanlage optimal zu nutzen, wird jedoch der geringeren Dachneigung, abweichend von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, zugestimmt. Ein weiteres Argument der Zustimmung zu einer Abweichung ergibt sich aus der getroffenen Festsetzung für eingeschossige Gebäude mit Staffelgeschoss, nach der eine Dachneigung von 20 bis 45° Grad zugelassen wird.

Die beantragte Änderung des Bebauungsplanes ist somit nicht erforderlich, zumal der Kreis Steinfurt der Abweichung vorab zugestimmt hat.

Umweltrelevanz:

Die Nutzung von Dachflächen zur Nutzung von erneuerbaren Energien ist ein weiterer Beitrag, die Umwelt zu entlasten.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die Kosten für die Genehmigung einer Abweichung bei der Bauaufsicht des Kreises Steinfurt sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke